

TE Vwgh Erkenntnis 2012/5/30 2008/13/0056

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.05.2012

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag;

32/06 Verkehrssteuern;

Norm

ErbStG §29 Z1;

EStG 1988 §20 Abs1 Z4;

EStG 1988 §29 Z1;

EStG 1988 §6;

1. EStG 1988 § 20 heute
2. EStG 1988 § 20 gültig von 01.01.2023 bis 06.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2022
3. EStG 1988 § 20 gültig ab 07.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 194/2022
4. EStG 1988 § 20 gültig von 01.03.2022 bis 06.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2022
5. EStG 1988 § 20 gültig von 01.01.2016 bis 28.02.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
6. EStG 1988 § 20 gültig von 15.08.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
7. EStG 1988 § 20 gültig von 01.03.2014 bis 14.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2014
8. EStG 1988 § 20 gültig von 21.03.2013 bis 28.02.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2013
9. EStG 1988 § 20 gültig von 01.04.2012 bis 20.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2012
10. EStG 1988 § 20 gültig von 01.04.2012 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2011
11. EStG 1988 § 20 gültig von 01.04.2012 bis 01.08.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
12. EStG 1988 § 20 gültig von 02.08.2011 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2011
13. EStG 1988 § 20 gültig von 18.06.2009 bis 01.08.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009
14. EStG 1988 § 20 gültig von 31.12.2005 bis 17.06.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2005
15. EStG 1988 § 20 gültig von 05.06.2004 bis 30.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2004
16. EStG 1988 § 20 gültig von 21.08.2003 bis 04.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
17. EStG 1988 § 20 gültig von 15.07.1999 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/1999
18. EStG 1988 § 20 gültig von 13.01.1999 bis 14.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/1999
19. EStG 1988 § 20 gültig von 01.01.1999 bis 12.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/1998
20. EStG 1988 § 20 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/1997
21. EStG 1988 § 20 gültig von 01.05.1996 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
22. EStG 1988 § 20 gültig von 05.05.1995 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 297/1995
23. EStG 1988 § 20 gültig von 01.01.1995 bis 04.05.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 21/1995
24. EStG 1988 § 20 gültig von 27.08.1994 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 681/1994

25. EStG 1988 § 20 gültig von 01.12.1993 bis 26.08.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993
26. EStG 1988 § 20 gültig von 30.07.1988 bis 30.11.1993
 1. EStG 1988 § 29 heute
 2. EStG 1988 § 29 gültig ab 24.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2025
 3. EStG 1988 § 29 gültig von 01.04.2012 bis 23.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2012
 4. EStG 1988 § 29 gültig von 31.12.2010 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
 5. EStG 1988 § 29 gültig von 18.06.2009 bis 30.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009
 6. EStG 1988 § 29 gültig von 01.01.2004 bis 17.06.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
 7. EStG 1988 § 29 gültig von 01.01.2004 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 165/2002
 8. EStG 1988 § 29 gültig von 21.08.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
 9. EStG 1988 § 29 gültig von 05.10.2002 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2002
 10. EStG 1988 § 29 gültig von 11.07.2002 bis 04.10.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2002
 11. EStG 1988 § 29 gültig von 27.06.2001 bis 10.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2001
 12. EStG 1988 § 29 gültig von 30.12.2000 bis 26.06.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
 13. EStG 1988 § 29 gültig von 15.07.1999 bis 29.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/1999
 14. EStG 1988 § 29 gültig von 30.07.1988 bis 14.07.1999
 1. EStG 1988 § 6 heute
 2. EStG 1988 § 6 gültig ab 22.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023
 3. EStG 1988 § 6 gültig von 01.04.2023 bis 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023
 4. EStG 1988 § 6 gültig von 01.03.2022 bis 31.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2022
 5. EStG 1988 § 6 gültig von 08.01.2021 bis 28.02.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2021
 6. EStG 1988 § 6 gültig von 30.10.2019 bis 07.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019
 7. EStG 1988 § 6 gültig von 01.01.2019 bis 29.10.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2018
 8. EStG 1988 § 6 gültig von 31.12.2016 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2016
 9. EStG 1988 § 6 gültig von 01.01.2016 bis 30.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2015
 10. EStG 1988 § 6 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
 11. EStG 1988 § 6 gültig von 15.08.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
 12. EStG 1988 § 6 gültig von 14.01.2015 bis 14.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2015
 13. EStG 1988 § 6 gültig von 15.12.2012 bis 13.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
 14. EStG 1988 § 6 gültig von 01.04.2012 bis 14.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
 15. EStG 1988 § 6 gültig von 01.04.2012 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2012
 16. EStG 1988 § 6 gültig von 01.04.2012 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2011
 17. EStG 1988 § 6 gültig von 01.04.2012 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
 18. EStG 1988 § 6 gültig von 16.06.2010 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2010
 19. EStG 1988 § 6 gültig von 29.12.2007 bis 15.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2007
 20. EStG 1988 § 6 gültig von 24.05.2007 bis 28.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2007
 21. EStG 1988 § 6 gültig von 27.06.2006 bis 23.05.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2006
 22. EStG 1988 § 6 gültig von 31.12.2005 bis 26.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2005
 23. EStG 1988 § 6 gültig von 10.06.2005 bis 30.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2005
 24. EStG 1988 § 6 gültig von 31.12.2004 bis 09.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2004
 25. EStG 1988 § 6 gültig von 05.10.2002 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2001
 26. EStG 1988 § 6 gültig von 06.01.2001 bis 04.10.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2001
 27. EStG 1988 § 6 gültig von 30.12.2000 bis 05.01.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
 28. EStG 1988 § 6 gültig von 15.07.1999 bis 29.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 79/2000
 29. EStG 1988 § 6 gültig von 31.12.1996 bis 14.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 797/1996
 30. EStG 1988 § 6 gültig von 01.05.1996 bis 30.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
 31. EStG 1988 § 6 gültig von 01.01.1995 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 21/1995
 32. EStG 1988 § 6 gültig von 27.08.1994 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 681/1994
 33. EStG 1988 § 6 gültig von 01.12.1993 bis 26.08.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993
 34. EStG 1988 § 6 gültig von 31.12.1991 bis 30.11.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 699/1991
 35. EStG 1988 § 6 gültig von 30.12.1989 bis 30.12.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 660/1989

36. EStG 1988 § 6 gültig von 30.07.1988 bis 29.12.1989

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Heinzl und die Hofräte Dr. Fuchs, Dr. Nowakowski, Dr. Mairinger und Mag. Novak als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Farcas, über die Beschwerde der L in W, vertreten durch die Arnold Rechtsanwälte GmbH in 1010 Wien, Wipplingerstraße 10, gegen den Bescheid des unabhängigen Finanzsenates, Außenstelle Wien, vom 19. September 2007, Zl. RV/1384-W/05, miterledigt RV/1789-W/05, RV/1747-W/06 und RV/2319-W/07, betreffend u.a. Einkommensteuer für die Jahre 2000 bis 2005, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Die Beschwerdeführerin hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von EUR 610,60 binnen vierzehn Tagen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.

Begründung

Im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärungen für die Jahre 2000 bis 2005 erklärte die Beschwerdeführerin u.a. sonstige Einkünfte aus einem Rentenlegat nach dem im Jahr 1980 verstorbenen Hans P. Das Legat war ihr laut handschriftlichem Testament mit folgendem Wortlaut zugesagt worden (Anm: Beim Universalerben handelt es sich um das uneheliche Kind des Hans P., dem die Verlassenschaft im Jahr 1995 eingewantwortet wurde): Im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärungen für die Jahre 2000 bis 2005 erklärte die Beschwerdeführerin u.a. sonstige Einkünfte aus einem Rentenlegat nach dem im Jahr 1980 verstorbenen Hans P. Das Legat war ihr laut handschriftlichem Testament mit folgendem Wortlaut zugesagt worden Anmerkung, Beim Universalerben handelt es sich um das uneheliche Kind des Hans P., dem die Verlassenschaft im Jahr 1995 eingewantwortet wurde):

"An Frau (Beschwerdeführerin) (Mutter meines Universalerben (Hans Christoph L)):

Ihr sollen zu Lasten der Verlassenschaft bis zur Volljährigkeit meines Sohnes monatlich S 100.000,00 (hunderttausend) wertgesichert und steuerfrei ausbezahlt werden. Nach Volljährigkeit 50 % (die Hälfte)."

In den Beilagen zu den Einkommensteuererklärungen 2000 bis 2005 vertrat die Beschwerdeführerin, unter Hinweis auf das Verwaltungsgerichtshofurteil vom 26. Jänner 1999, 98/14/0045, die Auffassung, dass es sich bei den Einkünften aus dem Legat um freiwillige Zuwendungen iSd § 20 Abs. 1 Z 4 EStG 1988 handle, die bei der Einkommensberechnung nicht zu berücksichtigen seien. Abweichend dazu ging das Finanzamt bei der Einkommensteuerveranlagung davon aus, dass es sich bei den Zahlungen aus dem Rentenlegat um steuerpflichtige sonstige Einkünfte iSd § 29 Z 1 EStG 1988 handle. In den Beilagen zu den Einkommensteuererklärungen 2000 bis 2005 vertrat die Beschwerdeführerin, unter Hinweis auf das Verwaltungsgerichtshofurteil vom 26. Jänner 1999, 98/14/0045, die Auffassung, dass es sich bei den Einkünften aus dem Legat um freiwillige Zuwendungen iSd Paragraph 20, Absatz eins, Ziffer 4, EStG 1988 handle, die bei der Einkommensberechnung nicht zu berücksichtigen seien. Abweichend dazu ging das Finanzamt bei der Einkommensteuerveranlagung davon aus, dass es sich bei den Zahlungen aus dem Rentenlegat um steuerpflichtige sonstige Einkünfte iSd Paragraph 29, Ziffer eins, EStG 1988 handle.

Die Beschwerdeführerin berief gegen die angeführten Bescheide und brachte in den gegen die Einkommensteuerbescheide 2000 bis 2002 gerichteten Berufungen vor, dass wiederkehrende Bezüge, die freiwillig oder an eine gesetzlich unterhaltsberechtigte Person geleistet würden, keine sonstigen Einkünfte iSd § 29 Z 1 EStG 1988 darstellten. Die Beschwerdeführerin erhalte zwar wiederkehrend monatlich einen Betrag, der sich nach Erreichen der Großjährigkeit ihres Sohnes auf die Hälfte reduziert habe, es sei aber denkunmöglich, "davon auszugehen, dass Herr (Hans P) mir diesen Betrag nicht freiwillig ausgesetzt hätte, die an die Vorgabe gebundene Verlassenschaft diesen Betrag nicht in einer Form bezahlte, die juristisch als 'freiwillig' anzusprechen ist und dass auch unser Sohn nach erfolgter unbestrittener Maßen freiwillig abgegebener Erbserklärung und nachfolgender Einantwortung aufgrund des im Testament enthaltenen Legats nicht 'freiwillig' iSv § 29 Z 1 EStG 1998 an mich leistet". In den gegen die Einkommensteuerbescheide 2003 bis 2005 gerichteten Berufungen führte die Beschwerdeführerin zudem aus, dass sie gegenüber ihrem Sohn gesetzlich unterhaltsberechtigt sei und das Rentenlegat nur der Erbschaftssteuer unterliege, die ihr regelmäßig nach § 29 ErbStG vorgeschrieben werde. Die Beschwerdeführerin berief

gegen die angeführten Bescheide und brachte in den gegen die Einkommensteuerbescheide 2000 bis 2002 gerichteten Berufungen vor, dass wiederkehrende Bezüge, die freiwillig oder an eine gesetzlich unterhaltsberechtigten Person geleistet würden, keine sonstigen Einkünfte iSd Paragraph 29, Ziffer eins, EStG 1988 darstellten. Die Beschwerdeführerin erhalte zwar wiederkehrend monatlich einen Betrag, der sich nach Erreichen der Großjährigkeit ihres Sohnes auf die Hälfte reduziert habe, es sei aber denkunmöglich, "davon auszugehen, dass Herr (Hans P) mir diesen Betrag nicht freiwillig ausgesetzt hätte, die an die Vorgabe gebundene Verlassenschaft diesen Betrag nicht in einer Form bezahlte, die juristisch als 'freiwillig' anzusprechen ist und dass auch unser Sohn nach erfolgter unbestrittenermaßen freiwillig abgegebener Erbserklärung und nachfolgender Einantwortung aufgrund des im Testament enthaltenen Legats nicht 'freiwillig' iSv Paragraph 29, Ziffer eins, EStG 1998 an mich leistet". In den gegen die Einkommensteuerbescheide 2003 bis 2005 gerichteten Berufungen führte die Beschwerdeführerin zudem aus, dass sie gegenüber ihrem Sohn gesetzlich unterhaltsberechtigten sei und das Rentenlegat nur der Erbschaftssteuer unterliege, die ihr regelmäßig nach Paragraph 29, ErbStG vorgeschrieben werde.

Das Finanzamt wies die Berufungen gegen die Einkommensteuerbescheide 2000 bis 2002 mit Berufungsvorentscheidungen ab, woraufhin die Beschwerdeführerin deren Vorlage an die Abgabenbehörde zweiter Instanz beantragte.

Mit dem angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde u. a. die Berufungen gegen die Einkommensteuerbescheide 2000 bis 2005 ab und begründete dies im Wesentlichen damit, dass die Argumentation der Beschwerdeführerin in Bezug auf die Steuerpflicht der streitgegenständlichen Zahlungen widersprüchlich sei. Sie gehe einerseits von einer Unterhaltsrente iSd § 20 Abs. 1 Z 4 EStG 1988 aus und verweise andererseits "auf die Steuerfreiheit der Zuwendungen aufgrund der Freiwilligkeit der Leistung iVm § 29 EStG". Mit dem angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde u. a. die Berufungen gegen die Einkommensteuerbescheide 2000 bis 2005 ab und begründete dies im Wesentlichen damit, dass die Argumentation der Beschwerdeführerin in Bezug auf die Steuerpflicht der streitgegenständlichen Zahlungen widersprüchlich sei. Sie gehe einerseits von einer Unterhaltsrente iSd Paragraph 20, Absatz eins, Ziffer 4, EStG 1988 aus und verweise andererseits "auf die Steuerfreiheit der Zuwendungen aufgrund der Freiwilligkeit der Leistung in Verbindung mit Paragraph 29, EStG".

Eine Unterhaltsrente iSd § 20 Abs. 1 Z 4 EStG 1988 liege nicht vor, weil die Beschwerdeführerin keinen Unterhaltsanspruch gegenüber dem 1980 verstorbenen Erblasser gehabt habe. Dass eine Unterhaltsberechtigung der Lebensgefährtin "nach heutigem Verständnis" im Bereich des Möglichen liege, ändere daran nichts. Da die Beschwerdeführerin in der Lage sei, ihren Lebensunterhalt selbst zu bestreiten, komme auch ein allfälliger Unterhaltsanspruch gegenüber ihrem Sohn, Hans Christoph L, nicht zum Tragen. Eine Unterhaltsrente iSd Paragraph 20, Absatz eins, Ziffer 4, EStG 1988 liege nicht vor, weil die Beschwerdeführerin keinen Unterhaltsanspruch gegenüber dem 1980 verstorbenen Erblasser gehabt habe. Dass eine Unterhaltsberechtigung der Lebensgefährtin "nach heutigem Verständnis" im Bereich des Möglichen liege, ändere daran nichts. Da die Beschwerdeführerin in der Lage sei, ihren Lebensunterhalt selbst zu bestreiten, komme auch ein allfälliger Unterhaltsanspruch gegenüber ihrem Sohn, Hans Christoph L, nicht zum Tragen.

Die Frage hinsichtlich der Steuerpflicht von wiederkehrenden Bezügen aus einem Rentenlegat habe der Verwaltungsgerichtshof wiederholt dahingehend beantwortet, "dass der zuwendende Erbe diese Leistung nicht freiwillig, sondern eben aufgrund der Annahme der Erbschaft, somit in Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht, erbringt (vgl. dazu Erkenntnisse vom 15.3.1988, 87/14/0194; 15.1.1991, 90/14/0204)". Folglich liege auch keine freiwillige Zuwendung vor. Das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 26. Jänner 1999, 98/14/0045, sei für den Streitfall nicht einschlägig, weil es die Einräumung von Renten im Zusammenhang mit der Übertragung von Wirtschaftsgütern betreffe. Die Frage hinsichtlich der Steuerpflicht von wiederkehrenden Bezügen aus einem Rentenlegat habe der Verwaltungsgerichtshof wiederholt dahingehend beantwortet, "dass der zuwendende Erbe diese Leistung nicht freiwillig, sondern eben aufgrund der Annahme der Erbschaft, somit in Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht, erbringt vergleiche , dazu Erkenntnisse vom 15.3.1988, 87/14/0194; 15.1.1991, 90/14/0204)". Folglich liege auch keine freiwillige Zuwendung vor. Das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 26. Jänner 1999, 98/14/0045, sei für den Streitfall nicht einschlägig, weil es die Einräumung von Renten im Zusammenhang mit der Übertragung von Wirtschaftsgütern betreffe.

Ein unter die Erbschaftssteuer fallender Vermögenserwerb könne nach Lehre und Rechtsprechung auch Gegenstand

der Besteuerung nach dem Einkommensteuergesetz sein, weil den genannten Abgaben völlig unabhängige Vorgänge zugrunde lägen. Gegenstand der Einkommensteuer seien erzielte Reinerträge, die Erbschaftssteuer nehme auf die Vermögensbereicherung Bezug (Hinweis auf den Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 14. Juni 1997, B 184/96 und B 324/96). Im Beschluss vom 30. November 2004, B 157/04, habe der Verfassungsgerichtshof zudem festgestellt, dass keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen eine Erhebung von Einkommensteuer neben der Erbschaftssteuer bestünden, weil § 29 ErbStG die Besteuerung von Renten nach dem Jahresbetrag zulasse und diesfalls die Erbschaftssteuer als Sonderausgabe abgezogen werden könne. Auf das in Rede stehende Rentenlegat werde die Bestimmung des § 29 Abs. 1 ErbStG angewendet. Die entrichtete, vom Zahler der Rente außerdem vergütete, Erbschaftssteuer werde als Sonderausgabe gemäß § 18 EStG 1988 in Abzug gebracht. Daher sei die behauptete exzessive Besteuerung im Streitfall nicht ersichtlich. Ein unter die Erbschaftssteuer fallender Vermögenserwerb könne nach Lehre und Rechtsprechung auch Gegenstand der Besteuerung nach dem Einkommensteuergesetz sein, weil den genannten Abgaben völlig unabhängige Vorgänge zugrunde lägen. Gegenstand der Einkommensteuer seien erzielte Reinerträge, die Erbschaftssteuer nehme auf die Vermögensbereicherung Bezug (Hinweis auf den Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 14. Juni 1997, B 184/96 und B 324/96). Im Beschluss vom 30. November 2004, B 157/04, habe der Verfassungsgerichtshof zudem festgestellt, dass keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen eine Erhebung von Einkommensteuer neben der Erbschaftssteuer bestünden, weil Paragraph 29, ErbStG die Besteuerung von Renten nach dem Jahresbetrag zulasse und diesfalls die Erbschaftssteuer als Sonderausgabe abgezogen werden könne. Auf das in Rede stehende Rentenlegat werde die Bestimmung des Paragraph 29, Absatz eins, ErbStG angewendet. Die entrichtete, vom Zahler der Rente außerdem vergütete, Erbschaftssteuer werde als Sonderausgabe gemäß Paragraph 18, EStG 1988 in Abzug gebracht. Daher sei die behauptete exzessive Besteuerung im Streitfall nicht ersichtlich.

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Beschluss vom 26. Februar 2008, B 2037/07, die Behandlung der gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerde abgelehnt. Mit Beschluss vom 13. März 2008 hat er die Beschwerde gemäß Art. 144 Abs. 3 B-VG dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abgetreten. Der Verfassungsgerichtshof hat mit Beschluss vom 26. Februar 2008, B 2037/07, die Behandlung der gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerde abgelehnt. Mit Beschluss vom 13. März 2008 hat er die Beschwerde gemäß Artikel 144, Absatz 3, B-VG dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abgetreten.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die auftragsgemäß ergänzte Beschwerde - nach Vorlage der Verwaltungsakten und Erstattung einer Gegenschrift durch die belangte Behörde sowie einer Replik der Beschwerdeführerin auf die Gegenschrift - erwogen:

§ 29 Z 1 EStG 1988 lautet auszugsweise: Paragraph 29, Ziffer eins, EStG 1988 lautet auszugsweise:

"§ 29. Sonstige Einkünfte sind nur:

1. Wiederkehrende Bezüge, soweit sie nicht zu den Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 3 Z. 1 bis 6 gehören. Bezüge, die Wiederkehrende Bezüge, soweit sie nicht zu den Einkünften im Sinne des Paragraph 2, Absatz 3, Ziffer eins bis 6 gehören. Bezüge, die

- -Strichaufzählung
freiwillig oder
- -Strichaufzählung
an eine gesetzlich unterhaltsberechtigten Person oder
- -Strichaufzählung
... geleistet werden,

sind nicht steuerpflichtig. ..."

In der für das verwaltungsgerichtliche Verfahren ergänzten Beschwerde wird unter Hinweis auf die durch das Steuerreformgesetz 2000 geänderte Rechtslage und auf das zuvor ergangene Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 26. Jänner 1999, 98/14/0045, VwSlg. 7349/F, die Auffassung vertreten, dass die (geänderte) Beurteilung der streitgegenständlichen Zahlungen an die Beschwerdeführerin "als freiwillig" jedenfalls beachtlich sei, welchen Umstand die Beschwerdeführerin auch in der Urbeschwerde bereits mit einer großen Zahl von Argumenten vorgetragen habe.

Diesem Vorbringen ist zu entgegnen, dass die Beurteilung der hier in Rede stehenden Zahlungen weder durch das

Verwaltungsgerichtshofurteil vom 26. Jänner 1999, 98/14/0045, noch durch das Steuerreformgesetz 2000 eine Änderung erfahren hat. Das Erkenntnis vom 26. Jänner 1999 betrifft die Renteneinräumung in Zusammenhang mit der Übertragung von Wirtschaftsgütern, allerdings nur vor dem Hintergrund der Problematik der Abgrenzung, ob ein entgeltlicher oder ein unentgeltlicher Vorgang vorliegt. Ausschließlich in diesem Zusammenhang hat der Verwaltungsgerichtshof in diesem Erkenntnis ausgesprochen:

"Wird ein Wirtschaftsgut gegen eine Rente übertragen, die als angemessene Gegenleistung angesehen werden kann, dann liegt eine Gegenleistungsrente vor. Wird hingegen ein Wirtschaftsgut gegen eine Rente übertragen, die nicht als angemessene Gegenleistung qualifiziert werden kann, muss von einer freiwilligen Zuwendung bzw. einer Unterhaltsrente im Sinne des § 20 Abs. 1 Z. 4 EStG 1988 ausgegangen werden. Im Bereich der Übertragung von Wirtschaftsgütern gegen Rente ist für eine weitere Rentenart keine Stelle." "Wird ein Wirtschaftsgut gegen eine Rente übertragen, die als angemessene Gegenleistung angesehen werden kann, dann liegt eine Gegenleistungsrente vor. Wird hingegen ein Wirtschaftsgut gegen eine Rente übertragen, die nicht als angemessene Gegenleistung qualifiziert werden kann, muss von einer freiwilligen Zuwendung bzw. einer Unterhaltsrente im Sinne des Paragraph 20, Absatz eins, Ziffer 4, EStG 1988 ausgegangen werden. Im Bereich der Übertragung von Wirtschaftsgütern gegen Rente ist für eine weitere Rentenart keine Stelle."

Der Erwerb durch den Erben oder Legatar ist hingegen ein unentgeltlicher Vorgang, auch wenn der Erwerber seinerseits mit Legaten belastet wird (vgl. etwa Doralt, EStG, § 6 Tz 409, und die dort zitierte Rechtsprechung). Der Erwerb durch den Erben oder Legatar ist hingegen ein unentgeltlicher Vorgang, auch wenn der Erwerber seinerseits mit Legaten belastet wird (vergleiche, etwa Doralt, EStG, Paragraph 6, Tz 409, und die dort zitierte Rechtsprechung).

Das Erkenntnis vom 26. Jänner 1999, 98/14/0045, bietet daher weder eine Veranlassung für ein Abgehen von der im Erkenntnis vom 21. Oktober 1986, 86/14/0034, VwSlg. 6161/F, vertretenen Ansicht, wonach bei letztwillig vermachten Renten den Erben (bzw. einen eventuellen Vermächtnisnehmer) die Verpflichtung zur Rentenzahlung aus dem Rechtsgrund der Annahme der Erbschaft (bzw. der Annahme des Vermächtnisses) trifft, noch bietet es einen Grund für die Annahme, solche Renten wären nach dem Jahr 1999 anders zu behandeln als bis dahin (ebenso das hg. Erkenntnis vom 22. März 2010, 2008/15/0092, auf dessen Entscheidungsgründe auch gemäß § 43 Abs. 2 zweiter Satz VwGG verwiesen werden kann). Das Erkenntnis vom 26. Jänner 1999, 98/14/0045, bietet daher weder eine Veranlassung für ein Abgehen von der im Erkenntnis vom 21. Oktober 1986, 86/14/0034, VwSlg. 6161/F, vertretenen Ansicht, wonach bei letztwillig vermachten Renten den Erben (bzw. einen eventuellen Vermächtnisnehmer) die Verpflichtung zur Rentenzahlung aus dem Rechtsgrund der Annahme der Erbschaft (bzw. der Annahme des Vermächtnisses) trifft, noch bietet es einen Grund für die Annahme, solche Renten wären nach dem Jahr 1999 anders zu behandeln als bis dahin (ebenso das hg. Erkenntnis vom 22. März 2010, 2008/15/0092, auf dessen Entscheidungsgründe auch gemäß Paragraph 43, Absatz 2, zweiter Satz VwGG verwiesen werden kann).

In der Beschwerde wird weiters die Auffassung vertreten, dass die hier in Rede stehenden Zahlungen keine sonstigen Einkünfte iSd § 29 EStG 1988 darstellten, weil die Beschwerdeführerin ihrem Sohn gegenüber kraft Gesetzes unterhaltsberechtigt sei und eine verfassungskonforme Auslegung des § 29 Z 1 Satz 1 EStG 1988 nur zum Ergebnis kommen könne, dass es - entgegen der von der belangten Behörde vertretenen Auffassung - ausschließlich darauf und nicht auf die konkrete aktuelle Unterhaltspflicht ankommen könne. In der Beschwerde wird weiters die Auffassung vertreten, dass die hier in Rede stehenden Zahlungen keine sonstigen Einkünfte iSd Paragraph 29, EStG 1988 darstellten, weil die Beschwerdeführerin ihrem Sohn gegenüber kraft Gesetzes unterhaltsberechtigt sei und eine verfassungskonforme Auslegung des Paragraph 29, Ziffer eins, Satz 1 EStG 1988 nur zum Ergebnis kommen könne, dass es - entgegen der von der belangten Behörde vertretenen Auffassung - ausschließlich darauf und nicht auf die konkrete aktuelle Unterhaltspflicht ankommen könne.

Dazu genügt es, darauf hinzuweisen, dass die streitgegenständlichen Zahlungen unstrittig in Erfüllung eines Rentenlegates nach dem im Jahr 1980 verstorbenen Hans P geleistet wurden. Es handelt sich dabei nicht um Bezüge, die der Beschwerdeführerin vom Sohn aus dem Titel des gesetzlichen Unterhaltes geleistet werden, die Verpflichtung zur Rentenzahlung trifft den Sohn vielmehr aus dem Grund der Annahme der Erbschaft. Es liegt also keine Unterhaltsrente vor (vgl. Hofstätter/Reichel, EStG 1988, III § 29 Stichwort, Unterhaltsrenten, mit weiteren Nachweisen). Dazu genügt es, darauf hinzuweisen, dass die streitgegenständlichen Zahlungen unstrittig in Erfüllung eines Rentenlegates nach dem im Jahr 1980 verstorbenen Hans P geleistet wurden. Es handelt sich dabei nicht um Bezüge, die der Beschwerdeführerin vom Sohn aus dem Titel des gesetzlichen Unterhaltes geleistet werden, die

Verpflichtung zur Rentenzahlung trifft den Sohn vielmehr aus dem Grund der Annahme der Erbschaft. Es liegt also keine Unterhaltsrente vor (vergleiche, Hofstätter/Reichel, EStG 1988, III Paragraph 29, Stichwort, Unterhaltsrenten, mit weiteren Nachweisen).

Soweit die Beschwerdeführerin - wie bereits in ihrer zunächst an den Verfassungsgerichtshof erhobenen Beschwerde, auf die unter dem Gesichtspunkt des Erfordernisses einer verfassungskonformen Interpretation zur Begründung der Beschwerde vor dem Verwaltungsgerichtshof verwiesen wird - rügt, die Belastung der gegenständlichen Zahlungen mit Erbschafts- und Einkommensteuer führe zu einer verfassungswidrigen Abgabekumulierung, ist auf den die Beschwerdeführerin betreffenden Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 26. September 2005, B 364/05, VfSlg. 17618, hinzuweisen, wonach "ein der ErbSt unterliegender Erwerb - verfassungsrechtlich unbedenklich auch Gegenstand der Einkommensteuer sein kann (VfSlg. 14.849/1997) und der Gesetzgeber für den typischen Fall des Rentenlegats durch § 29 ErbStG und § 18 EStG 1988 (vgl. VwGH vom 15. Juni 1977, Zl. 2481/76) die Überbelastung hinreichend vermeidet". Soweit die Beschwerdeführerin - wie bereits in ihrer zunächst an den Verfassungsgerichtshof erhobenen Beschwerde, auf die unter dem Gesichtspunkt des Erfordernisses einer verfassungskonformen Interpretation zur Begründung der Beschwerde vor dem Verwaltungsgerichtshof verwiesen wird - rügt, die Belastung der gegenständlichen Zahlungen mit Erbschafts- und Einkommensteuer führe zu einer verfassungswidrigen Abgabekumulierung, ist auf den die Beschwerdeführerin betreffenden Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 26. September 2005, B 364/05, VfSlg. 17618, hinzuweisen, wonach "ein der ErbSt unterliegender Erwerb - verfassungsrechtlich unbedenklich auch Gegenstand der Einkommensteuer sein kann (VfSlg. 14.849 aus 1997,) und der Gesetzgeber für den typischen Fall des Rentenlegats durch Paragraph 29, ErbStG und Paragraph 18, EStG 1988 (vergleiche, VwGH vom 15. Juni 1977, Zl. 2481/76) die Überbelastung hinreichend vermeidet".

Die Beschwerde erweist sich daher insgesamt als unbegründet und war gemäß § 42 Abs. 1 VwGG abzuweisen. Die Beschwerde erweist sich daher insgesamt als unbegründet und war gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG abzuweisen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung BGBl. II Nr. 455/2008. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 455 aus 2008,.

Wien, am 30. Mai 2012

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2008130056.X00

Im RIS seit

02.07.2012

Zuletzt aktualisiert am

08.10.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at